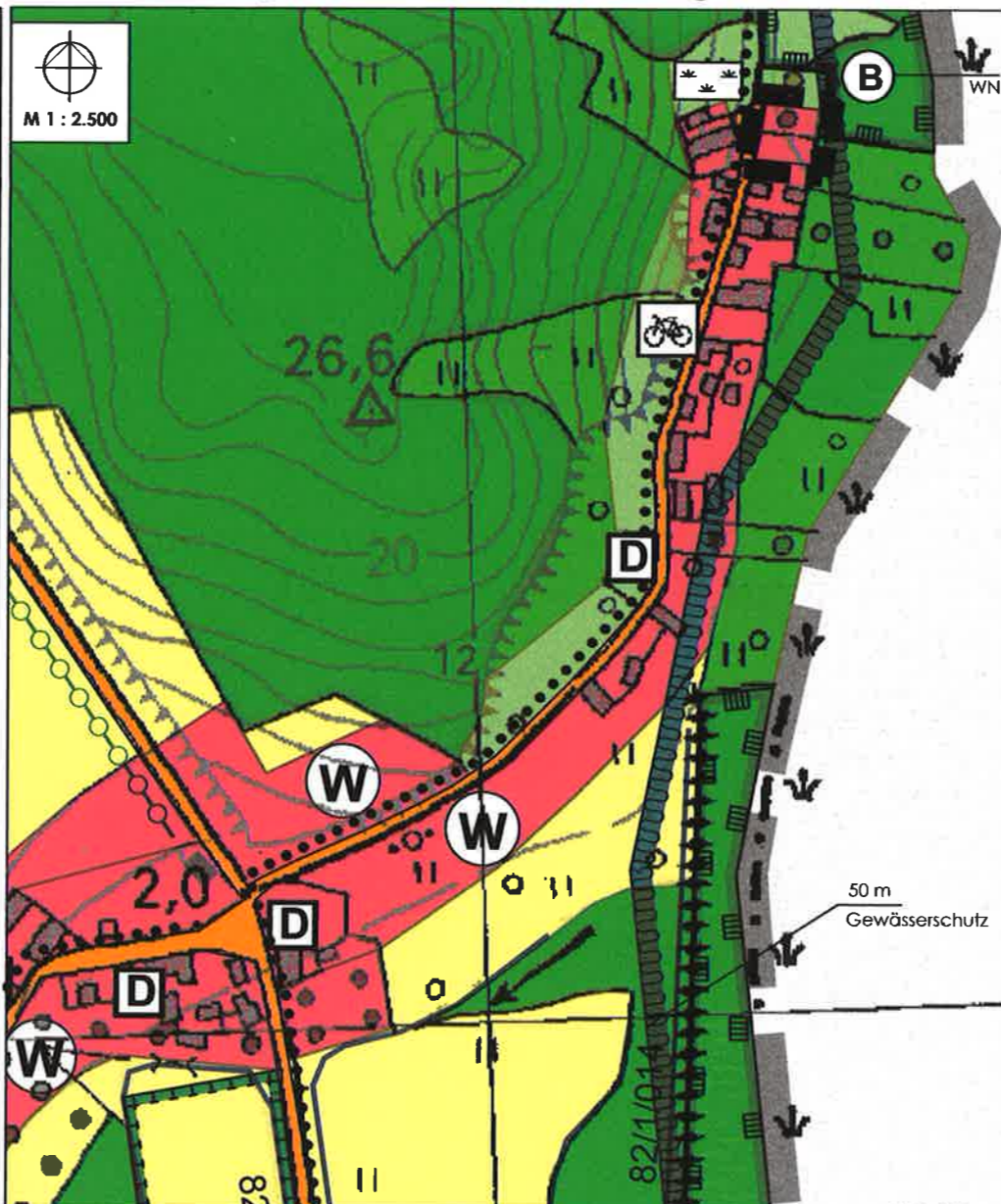
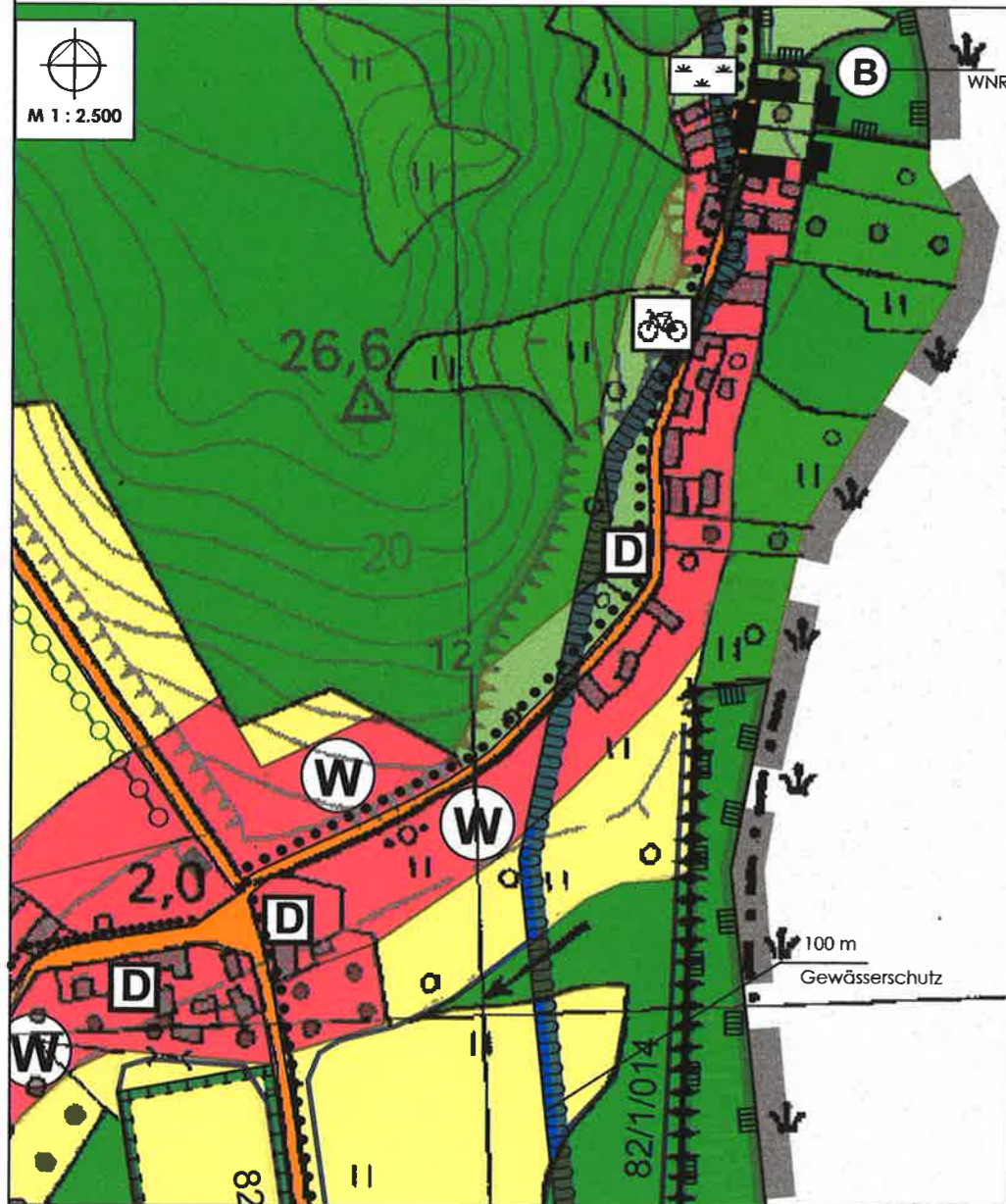


**Abbildung eines Auszuges aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Benz** – nachrichtliche Darstellung

**7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz für Teilflächen der Flurstücke 100, 101 und 102/1 in der Flur 1, Gemarkung Stoben nordöstlich der Ortslage Stoben, an der Straße Am Fuchsberg am Wendehammer**



**Zeichenerklärung**

**I. Darstellungen**

Bauflächen bzw. Baugebiete (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

**W** Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Flächen für den überörtlichen Verkehr und Flächen für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 u. Abs. 4 BauGB)

überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Radwanderweg

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

naturbellassene Grünfläche

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

Wasserflächen

26/3/014 Gewässer II. Ordnung (Vorfluter)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

**II. Nachrichtliche Übernahme (§ 5 Abs. 4 BauGB)**

**U** Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten i. S. des Naturschutzrechtes

**B** Biotop (§ 20 LNatG M-V) mit Bezeichnung

WNR - Schwarzerlen- und Birkenbruch nasser, eutropher Standorte

anzupflanzende einseitige Baumreihen / Alleen

Bauverbot im Gewässerschutzstreifen nach § 29 NatSchAG M-V 50 m - Binnengewässer

**D** Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Räumlicher Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes (Gemeindegebiet) (§ 5 Abs. 1 BauGB)

**III. Sonstige Darstellungen**

**G** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 7. Änderung



**Hinweise**

Für den Bereich des Achterwassers wurde gemäß Richtlinie 2-5/2012 des Regelwerkes "Küstenschutz M-V" ein Bemessungshochwasser (BHW) von 2,10 m NHN (= 1,95 m HN) festgelegt, d.h. Bereiche mit einer Geländehöhe unter 1,95 m HN sind als hochwassergefährdet einzustufen. Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist ein Hochwasserschutz gegenüber dem BHW durch bauliche Maßnahmen zu gewährleisten. Bei Geländehöhen unterhalb des BHW sind hinreichende Schutzmaßnahmen notwendig, welche ggf. eine nicht vorliegende Eignung des Baugrundstückes i.S. des § 13 LBauO M-V kompensieren sollen.

**VERFAHRENSVERMERKE**

- Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 04.11.2014 aufgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Usedom-Süd am 24.12.2014 ortsüblich erfolgt.  
Benz, ..... Der Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LPlG) beteiligt worden.  
Benz, ..... Der Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist im Rahmen einer öffentlichen Gemeindevertretersitzung am ..... erfolgt. Mit Schreiben vom 17.04.2015 wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.  
Benz, ..... Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung haben vom ..... bis ..... während folgender Dienstzeiten  
montags bis mittwochs von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr und  
donnerstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und  
freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr  
nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Usedom-Süd ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Benz, ..... Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die benachbarten Gemeinden sind nach § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Benz, ..... Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Benz, ..... Der Bürgermeister
- Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz wurde am ..... von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.  
Benz, ..... Der Bürgermeister
- Die Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom ..... erteilt.  
Benz, ..... Der Bürgermeister
- \*Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung Benz vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az.: ..... bestätigt.  
\*Entfällt, wenn keine Nebenbestimmungen und Hinweise erteilt werden.  
Benz, ..... Der Bürgermeister
- Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz wird hiermit ausgefertigt.  
Benz, ..... Der Bürgermeister
- Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz ist mit Ablauf des Tages der bewirkten Bekanntmachung wirksam geworden.  
Benz, ..... Der Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Usedom-Süd am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) sowie auf § 5 KV M-V hingewiesen worden.  
Benz, ..... Der Bürgermeister

**7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz, für Teilflächen der Flurstücke 100, 101 und 102/1 in der Flur 1, Gemarkung Stoben nordöstlich der Ortslage Stoben, an der Straße Am Fuchsberg am Wendehammer**

Erarbeitet: **SCHÜTZE & WAGNER**  
ARCHITECTEN FÜR STADTPLANUNG

Stand: 10 / 2015

Ziegelbergstr. 8, 17033 Neubrandenburg, Tel. (0395) 544 25 80, Fax: (0395) 544 25 66